

**Verband deutscher Bediensteter  
bei internationalen Organisationen  
(VDBIO)**

SATZUNG

(Neufassung vom 11. Mai 1992  
mit Änderungen vom 13. Mai 2006 sowie vom 7. Mai 2007)

**Artikel 1: Name, Zweck und Tätigkeit des Verbandes**

- 1) Der Verband führt den Namen "Verband deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen (VDBIO)". Sitz des Verbandes ist Genf.
- 2) Der Verband fördert das deutsche Interesse am Dienst in internationalen Organisationen. Er vertritt gegenüber der Bundesregierung und anderen zuständigen Stellen die gemeinsamen Belange der deutschen Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen und deren Unter- und Sonderorganisationen sowie, auf Beschluß des Vorstands, anderer zwischenstaatlicher Organisationen. Als gemeinsame Belange gelten insbesondere die Möglichkeit zur Wahrnehmung der allgemeinen Bürgerrechte in der Bundesrepublik, die Anerkennung der in internationalen Organisationen geleisteten Arbeit und gesammelten Erfahrung, die berufliche Förderung, die Verbesserung der sozialen Sicherheit, die Schul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten der Kinder und die Erleichterung der Rückkehr und Wiedereingliederung in die Bundesrepublik.
- 3) Der Verband verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden und anderen Institutionen. Er wirkt auf die Bundesregierung und andere geeignete Institutionen ein, sich in den zuständigen Gremien der internationalen Organisationen für angemessene Beschäftigungsbedingungen und eine zufriedenstellende Altersversorgung der Bediensteten einzusetzen.
- 4) Der Verband beachtet die Pflicht der internationalen Bediensteten, in ihrer dienstlichen Tätigkeit von keiner Regierung Weisungen entgegenzunehmen.

**Artikel 2: Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können Deutsche werden, die Bedienstete oder im Ruhestand lebende ehemalige Bedienstete einer der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Organisationen sind. Der Vorstand entscheidet über Beitrittsanträge. Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.
- 2) Der Vorstand kann, insbesondere bei mehrjährigem Beitragsrückstand, den Ausschluß eines Mitglieds beschließen.

**Artikel 3: Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) die örtlichen Arbeitskreise.

#### **Artikel 4: Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie muß mindestens 30 Tage vor ihrer Tagung einberufen werden. Ihre vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und mit der Einberufung bekanntgegeben. Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **Artikel 5: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Tagesordnung,
  - b) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Neuwahl des Vorstands,
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
- sowie gegebenenfalls über:
- f) Satzungsänderungen,
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) die Auflösung des Verbandes,
  - i) sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Verbandsmitglieder. Jedes abwesende Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechts betrauen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes werden mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und satzungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen.

4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem 1. Schriftführer bzw. Schriftführerin unterzeichnet. Sie wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Artikel 6: Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
- dem bzw der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. Schriftführer bzw. der 1. und 2. Schriftführerin,
- dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
- den Sprechern bzw. Sprecherinnen der örtlichen Arbeitskreise oder Teams aus Sprechern und Sprecherinnen.

2) Die Sprecher bzw. Sprecherinnen oder deren Teams innerhalb der örtlichen Arbeitskreise werden von den örtlichen Mitgliedern gewählt.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation aus der Reihe der Verbandsmitglieder.

4) Der bzw. die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten den Verband in allen Angelegenheiten gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

5) Der Vorstand kann technische Beisitzer bzw. Beisitzerinnen bestellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 7: Beschlußfassung des Vorstands**

1) Die Vorstandssitzungen werden so anberaumt, daß möglichst alle Mitglieder des Vorstands an ihnen teilnehmen können. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen oder das Sprecher(innen)-Team örtlicher Arbeitskreise können sich durch andere Verbandsmitglieder vertreten lassen.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer bzw. eine der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

#### **Artikel 8: Örtliche Arbeitskreise**

1) Der Verband kann an allen Dienstorten örtliche Arbeitskreise bilden.

2) Die Mitglieder der örtlichen Arbeitskreise wählen auf ihrer Jahresversammlung ihre Sprecher bzw. Sprecherinnen und mindestens einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin, oder Teams aus Sprechern und Sprecherinnen.

3) Neben der Wahrnehmung der ihnen vom Vorstand übertragenen Verbandsaufgaben können die örtlichen Arbeitskreise eigene Veranstaltungen vorsehen.

4) Die örtlichen Arbeitskreise können in Übereinstimmung mit dem Vorstand eigene finanzielle Richtlinien erstellen.

#### **Artikel 9: Auflösung des Verbandes**

1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 5 beschlossen werden.

2) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der bzw. die Vorsitzende, der 1. Schriftführer bzw. die 1. Schriftführerin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu Liquidatoren und Liquidatorinnen ernannt. Die Liquidatoren und Liquidatorinnen fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

#### **Artikel 10: Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 10. März 1978 von der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung in Genf beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie wurde am 12. März 1982 von der 6. ordentlichen Mitgliederversammlung und am 11. Mai 1992 von der 16. ordentlichen Mitgliederversammlung neugefaßt. Die Neufassung vom 11. Mai 1992 wurde von der 30. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2006 geändert (Namenskürzung) sowie von der 31. ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Mai 2007 (Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen).

\* \* \* \* \*